

§ 134 SchulG M-V

Gesamtschulen in gemeindlicher Trägerschaft sind vorbehaltlich einer Regelung nach § [104 Abs. 3 Satz 1 SchulG M-V](#) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Trägerschaft des Landkreises zu überführen. Die oberste Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen. § [105 Abs. 2 und 3 SchulG M-V](#) findet Anwendung.